

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 46 (1999)
Heft: 10

Rubrik: BZS INFO

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sirenenfernsteuerung: Geräte der neuen Generation

Die Realisierung von Fernsteuerungsanlagen SFI 457

In den vergangenen Jahren wurden im Auftrag des BZS die bestehenden Geräte für Fernsteuerungsanlagen SF 457 weiterentwickelt. Mit diesen Geräten der neuen Generation können heute Fernsteuerungsanlagen unter der Bezeichnung SFI 457 realisiert werden. Der vorliegende Bericht fasst die für die Realisierung und den Betrieb wichtigsten Voraussetzungen in knapper Form zusammen. Ein ausführlicher und technischer Bericht folgt in einer der nächsten Ausgaben der Zeitschrift «Zivilschutz».

Systemeigenschaften der Fernsteuerungsanlagen SFI 457

Die Fernsteuerungsanlagen SFI 457 sind im Prinzip gleich aufgebaut wie diejenigen des Vorgängersystems SF 457. Die Kommandogeräte (zur Auslösung der Alarme) und die Fernsteuergeräte (zur Weitergabe der Alarmbefehle an die stationären Sirenen) sind an die Telefon-Teilnehmerleitungen angeschlossen, welche zu den Telefonzentralen der Swisscom AG führen. Die Übertragung basiert entweder auf der bisherigen Technik «Data over voice» oder neu, wenn nötig, mittels «Security-Pac-Dienst» auf einem ISDN-Basisanschluss. Damit ausgedehnte Fernsteuerungsanlagen über mehrere Telefonzentralen hinweg möglich sind, wird anstelle der Mietleitungen für die Datenübertragung das

Sicherheitsnetz INFRANET der Swisscom AG verwendet. Somit lassen sich aus der Sicht des Anwenders praktisch beliebige Auslösebereiche mit einer grossen Zahl von Sirenen auf lokaler, regionaler oder überregionaler Ebene bilden. Diese können die Bedürfnisse des Zivilschutzes oder anderer Dienste abdecken, zum Beispiel die der Kernkraftwerke.

Das Fernsteuersystem SFI 457 genügt höchsten Sicherheitsansprüchen bezüglich Zuverlässigkeit und Betriebssicherheit. Fernsteuerungsanlagen SFI 457 sind grundsätzlich immer betriebsbereit. Es wurden deshalb in der Entwicklung spezielle Sicherheitsvorkehrungen gegen Fehlalarme getroffen, damit solche aus technischen Gründen nicht eintreten können. Fernsteuerungsanlagen SFI 457 haben eine vorgesehene Einsatzdauer von rund 20 Jahren.

Eigenschaften der Geräte und Schnittstellen SFI 457

Kommandogeräte und Fernsteuergeräte sind im Prinzip gleich aufgebaut wie bisher, ebenfalls die Speisung mittels Wechselspannung 230V und die Spannungsversorgung ab Batterien folgt den gleichen Überlegungen. Es besteht die Möglichkeit, bei einem Kommandogerät acht Tasten für verschiedene Auslösebefehle (inkl. Unterbruch) einzusetzen; das Fernsteuergerät vermag bis acht verschiedene Rückmeldungen an das Kommandogerät weiter-

zuleiten und dort anzuzeigen. Die elektronischen Ausrüstungen des Kommandogerätes und des Fernsteuergerätes der Fernsteuerung SFI 457 können auf einfache Weise in die bestehenden Gehäuse der Geräte der Fernsteuerung SF 457 eingebaut werden. Die Geräte sind bezüglich der Wirkungen des Schocks und des EMP so ausgelegt, dass sie den Forderungen für den Einbau in Schutzbauten genügen.

Im weiteren kann das Kommandogerät so bestückt sein, dass für den Einsatz entweder ein Alarmierungsbereich oder wenn nötig zwei bzw. bis zehn Alarmierungsbereiche bestimmt werden können. Ferner bestehen Schnittstellen, welche den Zugang von SMT-75/750-Anlagen zu den Fernsteuerungsanlagen SFI 457 gestatten.

Kommandostelle KSI 457

Eine Kommandostelle KSI 457 wird für ausgedehnte Fernsteuerungsanlagen eingesetzt, sofern im Einsatz die Flexibilität eines Kommandogerätes KGI 457 mit zehn vorbestimmten Alarmierungsbereichen nicht genügt. Dies kann in grossen regionalen oder kantonalen Fernsteuerungsanlagen der Fall sein. Mit einer Kommandostelle KSI 457 besteht so die Möglichkeit, in einem Dispositiv einzelne oder mehrere Sirenen situationsbezogen zu bestimmen und auszulösen. Im weiteren sind die Voraussetzungen gegeben, um den Betriebszustand der Fernsteuerungsanlage zum Beispiel eines Kantons zu erfassen. Die Kommandostelle KSI 457 sollte in einer Leitstelle eingesetzt sein, die dauernd mit geschultem Personal besetzt ist.

Die Kompatibilität mit Fernsteuerungsanlagen SF 457

Fernsteuerungsanlagen SFI 457 sind kompatibel mit denjenigen der Fernsteuerungsanlagen SF 457. Das bedeutet, dass Fern-

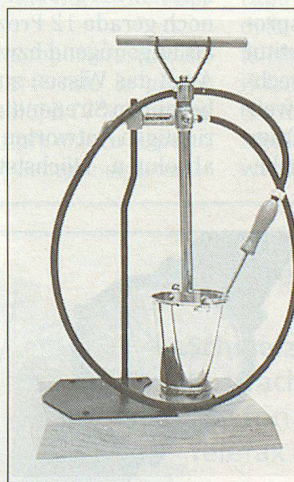


Zivilschutz-Funkwecker nur Fr. 34.-

(ohne Batterie)

Bestellungen bitte an:

Schweizerischer
Zivilschutzverband
Postfach 8272
3001 Bern
Telefon 031 381 65 81
Fax 031 382 21 02



Geschenk-Artikel Eimerspritze miniature

funktionstüchtig
Höhe inkl. Holzsockel 36 cm
Messing-eimer
Gravur nach Wunsch
Herstellung und Verkauf

MAURIER

Feuerwehrtechnik
Chräenbachstrasse 6
5621 Zufikon
Tel. 056 633 46 04
Fax 056 633 78 73
E-Mail:maurerfw@bluewin.ch

steuerungsanlagen mit Geräten beider Systeme aufgebaut sein können. Dies erlaubt die Erweiterung bestehender Fernsteuerungsanlagen SF 457 oder den Ersatz von Mietleitungen mittels INFRANET-Übertragung.

Realisierung von Fernsteuerungsanlagen SFI 457

Fernsteuerungsanlagen SFI 457 werden nach den «Weisungen des Bundesamtes für Zivilschutz zur Erstellung von Fernsteuerungsanlagen für stationäre Sirenen» vom 14. Januar 1999 projektiert. Die funktionstüchtigen, abgenommenen Fernsteuerungsanlagen SFI 457 sind beitragsberechtig.

Die Weisungen vom 14. Januar 1999 sind im MZS Nr. 74 aufgeführt.

Mietleitungen von Fernsteuerungsanlagen SF 457

Mit dem Fernmeldegesetz vom 30. April 1997 (Stand am 14. Oktober 1997) wurde

die Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes eingeleitet. Kapitel 6 «Wichtige Landesinteressen» der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV) vom 6. Oktober 1997 regelt, welche Organisationen in ausserordentlichen Lagen zu welchen Bedingungen Leistungen der Fernmeldedienste beziehen können.

Swisscom AG darf bzw. kann, gestützt auf die neuen Gesetze und Verordnungen sowie aus wettbewerbstechnischen Gründen, verschiedene Leistungen zugunsten der «Blaulichtorganisationen» (BLO) nicht mehr wie bisher kostenlos erbringen. Diese Leistungen werden den BLO jedoch nicht voll verrechnet. Für Mietleitungen von Fernsteuerungsanlagen SF 457 werden ab 1. Juli 1999 die Kosten zu den gleichen Ansätzen wie für die BLO in Rechnung gestellt.

Im Sinne einer Übergangslösung wird die Swisscom AG nach dem 1. Juli 1999 keine zusätzlichen Kosten für Mietleitungen verrechnen, wenn eine Projektbearbeitung für eine Fernsteuerungsanlage SFI 457 im Gange ist und ein solches System bis Ende

1999 bestellt wird. Davon ausgenommen sind Kosten für Mietleitungen, welche bereits früher in Rechnung gestellt wurden.

Jahr-2000-Problem von Fernsteuerungsanlagen SF 457 und SFI 457

Swisscom AG hat durch eingehende Untersuchungen sichergestellt, dass das Datenübertragungssystem INFRANET vom Jahr-2000-Problem nicht beeinflusst wird. Dies betrifft auch die am INFRANET angeschlossenen und von Swisscom AG unterstützten Systeme, insbesondere auch die Fernsteuerungsanlagen SF 457 und SFI 457. Die entsprechenden Zertifikate liegen beim BZS vor. ▣

Vier von fünf sind für den Zivilschutz

Laut einer im Juni durch das GfS-Forschungsinstitut durchgeführten repräsentativen Umfrage halten vier von fünf Schweizerinnen und Schweizern den Zivilschutz für notwendig. Die Fähigkeit des Zivilschutzes, im Katastrophen- und Kriegsfall seinen Auftrag zu erfüllen, wird mehrheitlich bejaht. Und jetzt wissen drei Viertel aller Befragten, dass man bei einem Sirenenalarm zunächst Radio hören muss. Gegenüber den Ergebnissen der gleichen Umfrage aus dem Jahr 1997 hat der Zivilschutz damit wesentlich zugelegt.

Im Rahmen des Univox-Forschungsprogramms hat das GfS-Forschungsinstitut vom 7. bis 25. Juni bei 722 Stimmberechtigten aus der Deutsch- und Westschweiz eine repräsentative Meinungsumfrage zum Thema zivile Sicherheit und insbe-

sondere zum Zivilschutz durchgeführt. Ein Hauptergebnis der Umfrage ist, dass die Akzeptanz des Zivilschutzes mit 81 Prozent Zustimmung weiterhin gross ist und im Vergleich zu 1997 sogar noch zugenommen hat (1997: 75%). Bei der Einschätzung der finanziellen Aufwendungen für den Zivilschutz erachten 64 Prozent der Befragten (1995: 51%, 1997: 54%) diese als «im rechten Mass» und nur gerade 21 Prozent (1995: 26%, 1997: 25%) erachten die Ausgaben als «zuviel». 57 Prozent der Befragten (1997: 45%) beurteilen die Fähigkeit des Zivilschutzes, im Katastrophen- und Kriegsfall seinen Auftrag erfüllen zu können, als gut und sehr gut, während nur noch gerade 12 Prozent (1997: 17%) diese als ungenügend bzw. schlecht einschätzen. Auch das Wissen zum richtigen Verhalten bei einem Sirenenalarm hat mit 77 Prozent richtigen Antworten («Radio hören») einen absoluten Höchststand erreicht (1997:

66%). Nach wie vor unterschätzt werden die Schutzraumkapazitäten. Die Frage, wieviel Prozent der Bevölkerung in den heute bestehenden Schutzräumen untergebracht werden können, wurde nur von 25 Prozent (1997: 20%) richtig beantwortet. Tatsächlich stehen für rund 95 Prozent der Bevölkerung Schutzräume zur Verfügung.

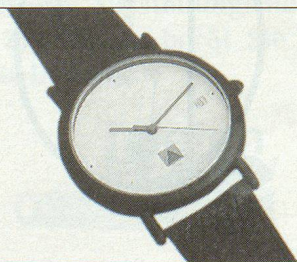
Ein detaillierter Bericht mit Grafiken über die Ergebnisse der Univox-Umfrage folgt in der *Zivilschutz*-Ausgabe Nr. 11-12/99.

Für Rückfragen:

Moritz Boschung
Informationschef
Bundesamt für Zivilschutz
Telefon 031 322 51 02
E-Mail: info@bzs.admin.ch
(VBS-Medieninformationen sind auch über Internet abrufbar: www.vbs.admin.ch) ▣

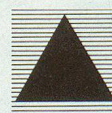
Jetzt nur

Fr. 62.-



Zivilschutz-Armbanduhr

Bestelladresse:



Schweizerischer
Zivilschutzverband
Postfach 8272, 3001 Bern
Telefon 031 381 65 81
Telefax 031 382 21 02